

MALTA

Südlichste Perle im Mittelmeer

Ihr Reisepreis
ab
€ 1199,-



Ihr Reisettermin:
05.11. bis 12.11.2019
ab/bis Frankfurt/Main

- Valetta Kulturhauptstadt Europas 2018!
- Nonstopflug ab/bis Frankfurt/Main
- Unterbringung im 4-Sterne Hotel inkl. Halbpension
- Interessantes Erlebnispaket inklusive



Beratung und Buchung

Förderkreis der KVHS Kaiserslautern e. V.
Geschäftsstelle
Konrad-Adenauer-Straße 3
67663 Kaiserslautern
Tel. 0631 21144 - Fax 0631 35097411
E-Mail: info@foerderkeis-kvhs.de

- als Vermittler -

MALTA

Südlichste Perle im Mittelmeer

Es bedarf einiger Fantasie sich vorzustellen, dass die Maltesischen Inseln (Malta, Gozo und Comino sowie einige unbewohnte Eilande) vor etwa 12000 Jahren Teil einer Landbrücke zwischen Sizilien und der nordafrikanischen Küste waren. Von beiden Ufern liegen sie heute knapp 100 bzw. 300 Kilometer entfernt. Mit 316 Quadratkilometern ist Malta klein (Rügen: 926 qkm). Die Insel hat eine wechselvolle Geschichte hinter sich: So war Malta vor 1530 im Einfluss der Punier, Römer, Normannen und Araber. Im Jahr 1530 wurde Malta an den Johanniter-Orden abgetreten, ehe sich Napoleon auf dem Weg nach Ägypten der Insel bemächtigte. Doch die französische Herrschaft dauerte nur zwei Jahre ... 1814 wurde Malta englische Kronkolonie und sollte dies 150 Jahre bis zur Unabhängigkeit von England 1964 bleiben. Die Inselhauptstadt Valletta beeindruckt mit einer wunderschönen Architektur, kleinen Gassen und imposanten Kirchen. Schon bei einem abendlichen Spaziergang am Hafen wird klar – Malta ist ein Schmelztiegel hunderter unterschiedlicher Kulturen und Religionen, verschiedenster Ethnien und interessanter Menschen. Traumhaft kleine Buchten, türkisfarbenes Meer, eine spannende und vielfältige Geschichte und tolle Menschen – Welcome to Malta.

IHR REISEVERLAUF



1. Tag: Flug nach Malta

Flug von Frankfurt/Main nach Malta. Empfang durch Ihre Deutsch sprechende örtliche Reiseleitung und Transfer zu Ihrem Hotel. Beim Empfangsgetränk erhalten Sie wichtige Informationen zu Land und Leuten. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

2. Tag: Ganztagesausflug Valletta

Heute geht die Fahrt an die Nordostküste der Insel nach Valletta, der heutigen Hauptstadt Malts. Sie bildet das politische und kulturelle Zentrum des Landes und gilt heute als die am besten befestigte Stadt der Welt. Auf einem Stadtrundgang sehen Sie unter anderem die St. Johns-Kathedrale und besichtigen den berühmten Großmeister-Palast von innen. Sie spazieren durch die engen Gassen und können von den Barracca-Gärten einen traumhaften Ausblick über den Hafen genießen. Rückfahrt zum Hotel, Abendessen und Übernachtung.

3. Tag: Halbtagesausflug "Land & Leute" inkl. Weinprobe und Pastizzi

Nun lernen Sie die Menschen und deren Umfeld besser kennen. Sie fahren in eine typische Dorfbar und können hier die landestypischen Pastizzi, Blätterteigtaschen mit verschiedenen Füllungen, probieren. Anschließend fahren Sie zum größten maltesischen Weingut Merdiana. Dort kosten Sie 3 verschiedene Weine des Hauses, welches zum

berühmten Weingut Antinori aus Florenz gehört. Dazu werden Ihnen Käse und maltesische Galletti (maltesische Kekse) serviert. Rückfahrt zum Hotel. Der Nachmittag steht Ihnen zur freien Verfügung. Abendessen und Übernachtung.

4. Tag: Ganztagesausflug Mđina - Rabat und Mosta

Nach dem Frühstück führt Sie die erste Etappe dieses Ausfluges in die mittelalterliche Stadt Mđina, wo Sie den alten Stadtkern der ehemaligen Hauptstadt Malts besuchen. Mđina liegt im westlichen Zentrum der Insel auf einem 185 Meter hohen Ausläufer des Dingli-Plateaus. Unmittelbar südwestlich schließt sich die größere Zwillingstadt Rabat an. Hier bummeln Sie durch die engen Gassen mit wunderbaren Villen, Palästen und Kirchen aus dem Mittelalter und besichtigen die Paulus-Katakomben. Danach geht es weiter nach Mosta. Der Name ist wahrscheinlich vom arabischen Wort "musta" abgeleitet, was soviel wie Mitte bedeutet und gibt damit wohl die Lage des Ortes auf der Insel wieder. Nach der Besichtigung der Rotunde Santa Marija Assunta, aus dem 19. Jahrhundert, deren Vorbild das Pantheon in Rom ist. Rückfahrt zum Hotel, Abendessen und Übernachtung.

5. Tag: Ganztagesausflug Gozo inkl. Snacks und Wein auf einem Landgut

Heute nehmen Sie an dem Ausflug nach Gozo, auf die kleine Schwesterinsel Malts, teil. Hier finden Sie eine Welt der Ruhe und Beschaulichkeit. Sie besichtigen die bekannten Ggantija-Tempel in Xaghra, die mehr als 5.000 Jahre alt sind. Unser Ausflug führt Sie weiter zu den Calypso-Höhlen. Unterwegs kehren Sie bei einem Landgut ein und können sich dort von der Qualität der lokalen Produkte, wie z.B. Wurst, Käse, Brot und Wein überzeugen. Den Abschluss des heutigen Ausfluges bildet die Inselhauptstadt Victoria, wo Sie die Zitadelle besichtigen. Rückfahrt zum Hotel, Abendessen und Übernachtung.

6. Tag: Ganztagesausflug Tarxien-Tempel - "Blaue Grotte" - Marsaxlokk

Nach dem Frühstück besichtigen Sie die größte und besterhaltenste Tempelanlage Malts. Die wohl berühmtesten Tempel Malts befinden sich in dem Ort Tarxien und werden als die Tarxien-

Tempel bezeichnet. Sie wurden im Jahre 1916 durch einen Zufall entdeckt. Angeblich beklagte sich ein Bauer über zu viele große Steine in seinem Feld, dadurch wurde ein Archäologe aufmerksam. Es wird vermutet, dass die Tempelanlagen Teil einer großen Siedlung waren. Die Ausgrabungszeit betrug 5 Jahre. Ihr weiterer Weg führt Sie zu der berühmten "Blauen Grotte", wo Sie bei gutem Wetter Gelegenheit zu einer Bootsfahrt haben (nicht im Preis eingeschlossen). Den Abschluss dieses Ausfluges bildet das Fischerdorf Marsaxlokk mit seiner schönen Promenade, die zum Bummeln oder Verweilen in einem der vielen Bars und Restaurants einlädt. Rückfahrt zum Hotel, Abendessen und Übernachtung.

7. Tag: Zur freien Verfügung

Entspannen Sie sich an Ihrem letzten Urlaubstag noch einmal auf Malta, oder nutzen Sie die Zeit für eigene Erkundungen. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

8. Tag: Rückflug nach Deutschland

Je nach Flugzeit Transfer zum Flughafen von Malta und Rückflug nach Frankfurt/Main.

Programm-, Flug- und Hoteländerungen sind vorbehalten!

Bitte beachten Sie, dass die Reise nur bedingt für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist.





Wichtige Informationen:

Sprache:

Auf Malta wird Maltesisch und Englisch gesprochen. Italienisch wird ebenfalls vielfach gesprochen und verstanden.

Zeitverschiebung:

Mitteuropäische Zeit (MEZ); auch in Malta gilt die europäische Sommerzeit.

Netzspannung:

240 Volt Wechselstrom, 50 Hertz; dreipolige Flachstecker (Adapter sind notwendig).

Beste Reisezeit:

Mai bis Anfang November.

Währungseinheit:

Euro (EUR)

Bitte beachten Sie, dass in einigen Städten und Gemeinden eine örtliche City Tax oder Umweltabgabe anfällt oder kurzfristig eingeführt werden kann. Die Höhe der Übernachtungssteuer richtet sich i.d.R. nach der Sterneanzahl des gebuchten Hotels sowie der Aufenthaltsdauer. Die Gebühr ist vom Gast direkt im Hotel zu entrichten.

Einreisevorschriften:

Deutsche Staatsbürger benötigen zur Einreise nach Malta einen gültigen Personalausweis.

Gesundheitsvorsorge:

Es sind keine Impfungen vorgeschrieben oder empfohlen.

Klimatabelle:

Folgende durchschnittliche Tageshöchsttemperaturen werden in den genannten Monaten erfahrungsgemäß erreicht (in Grad Celsius).

Ziel:	Oktober	November	Dezember
Valetta	20	16	12

IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

Transfer von Landstuhl, Kaiserslautern und Enkenbach-Alsenborn zum Flughafen Frankfurt/Main und zurück

Flug mit Lufthansa (oder vergleichbar) von Frankfurt/Main nach Malta und zurück

7 Übernachtungen im 4-Sterne Hotel

7 x Frühstücksbuffet

7 x Abendessen im Hotel

Ganztagesausflug Valletta

Halbtagesausflug 'Land & Leute' inkl. Weinprobe und Pastizzi

Ganztagesausflug Mdina, Rabat und Mosta

Ganztagesausflug Tarxien Tempel, 'Blaue Grotte' und Marsaxlokk

Ganztagesausflug Gozo inkl. Verkostung lokaler Spezialitäten

Deutsch sprechende Reiseleitung während der Reise

Alle notwendigen Bustransfers im Zielgebiet

Reiseführer pro gebuchten Zimmer

Alle Flug- und Sicherheitsgebühren

Förderkreis KVHS e.V. Reisebegleitung ab Kaiserslautern

NICHT EINGESCHLOSSEN:

persönliche Ausgaben, Trinkgelder
Reiseversicherungen (Sie haben die Möglichkeit eine Versicherung im Internet auf unserer Homepage unter <http://mundo-reisen.de/reiseversicherung/10> zu buchen)

Reisetermin:

05.11. bis 12.11.2019
ab/bis Frankfurt/Main

Mindestteilnehmerzahl:
25 Personen

Ihr Reisepreis

ab

€ 1199,-

im Doppelzimmer
Einzelzimmerzuschlag: € 299,-

BUCHUNG & BERATUNG



Förderkreis der KVHS e. V.
Geschäftsstelle
Konrad-Adenauer-Straße 3
67663 Kaiserslautern
Tel. 0631 21144
NEUE FAXNUMMER!!!
Fax 0631 35097411
e-mail: info@foerderkreis-kvhs.de
- als Vermittler -

Reiseveranstalter:
mundo Reisen GmbH & Co. KG
Jahnstraße 64 • 63150 Heusenstamm
Tel.: +49 (0) 6104/40741-0 • Fax: +49 (0) 6104/40741-99
eMail: info@mundo-reisen.de



1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 20 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.

Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichermaßen

zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1.)-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 60 Tage vor Reiseantritt:	10 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	25 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
ab 06 Tage vor Reiseantritt bis Abreisetag:	85 % des Reisepreises

Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter
 Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherung

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reise-ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montreux Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3) 1.1 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Jahnstraße 64
 D-63150 Heusenstamm
 Telefon: +49 (0) 6104/407 41 - 0
 Telefax: +49 (0) 6104/407 41 - 99
 E-Mail: info@mundo-reisen.de
 Site: www.mundo-reisen.de

